

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom 30. März 2017, mit der die Abfallordnung für die Marktgemeinde Micheldorf vom 09. 12. 2010 geändert wird.

I

§ 5 Abs. 4 hat zu lauten:

- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle in die Behälter, das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Andere als Hausabfälle und hausähnliche Gewerbeabfälle dürfen nicht eingefüllt werden.

In § 6 haben unter

Behältervolumina, berechnet für ein vierwöchentliches Abfuhrintervall:

*für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros, Geschäftsräume:*

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| bis 5 Beschäftigte            | 120 Liter |
| für je weitere 5 Beschäftigte | 60 Liter  |

die Worte „Industrie- und“ zu entfallen, der entsprechende Passus lautet daher

für Gewerbebetriebe, Büros, Geschäftsräume:

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| bis 5 Beschäftigte            | 120 Liter |
| für je weitere 5 Beschäftigte | 60 Liter  |

In § 7 haben die Absätze 4 und 5 zu lauten:

- (4) Grünabfälle können ganzjährig zu den Öffnungszeiten in die Kompostieranlage „Hebesberger“ angeliefert werden.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und hausähnlichen Gewerbeabfälle sowie die Öffnungszeiten der Kompostieranlage „Hebesberger“ werden ortsüblich kundgemacht und in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

## II

Diese Verordnung tritt mit dem der Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Ewald A. Lindinger

angeschlagen am 25. April 2017

abgenommen am 10. Mai 2017